

**Bildungs- und Sozialwerk des
LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.**
Olgastr. 83
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 24 89 27-0
E-Mail: info@landfrauen-bw.de

www.landfrauen-bw.de

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen
**„Bildungs-und Sozialwerk des
LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.“**
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
 - 1. Die Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung
 - 2. Die Förderung ehrenamtlichen Engagements
 - 3. Die Förderung der Gesundheitspflege
 - 4. Die Förderung kultureller Zwecke
 - 5. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - 6. Die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - 7. Die Förderung des Gemeinwohls

- (3) Die Satzungsaufgaben werden verwirklicht durch:
1. Veranstaltungen der allgemeinen Erwachsenenbildung. Die Veranstaltungen finden in Form von Vorträgen und Vortragsreihen, Seminaren, Workshops, Lehrgängen und Lehrfahrten statt. Die Bildungsveranstaltungen umfassen die Themenbereiche Kultur, Gesundheit und Bewegung, Erziehung, Persönlichkeit und Lebensgestaltung, Frau, Familie und Gesellschaft, Landwirtschaft und Verbraucherbildung, Entwicklungszusammenarbeit und nachhaltiges Leben.
 2. Qualifizierungsschulungen für ehrenamtliche Führungskräfte.
 3. Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiterinnen zur Förderung der Frauengesundheit.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle gewählten Präsidiumsmitglieder des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Person endet bei Tod oder mit der Austrittserklärung bei einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, oder dem Gesamtinteresse zuwiderhandelt. Der Ausschluss tritt durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 5

ORGANE

- (1) Die Organe des Bildungs- und Sozialwerkes des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Vorsitzende

§ 6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Präsidiumsmitgliedern des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Vorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgegeben wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Die Wahl der Vorstandschaft
 2. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 3. Die Entlastung der Vorstandschaft
 4. Die Änderung der Satzung
 5. Die Auflösung des Vereins

§ 7

DIE VORSTANDSCHAFT

- (1) Der Vorstandschaft gehören an: Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie die Geschäftsführerin des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. mit beratender Stimme.
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Nach jedem Wahlgang werden die Stimmen ausgezählt und auf Gültigkeit geprüft. Unwirksame und leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung.
- (3) Die Vorstandschaft hat den Auftrag, die in § 2 festgehaltenen Aufgaben und Ziele wahrzunehmen.
- (4) Die Vorstandschaft kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder entsprechend vergütet werden.

§ 8

DIE VORSITZENDE

- (1) Die Vorsitzende steht der Vorstandschaft vor und vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- (2) Die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe und die Versammlungen des Vereins ein.
- (3) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung ist jede allein befugt.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

Die Stellvertreterin wird tätig, wenn die Vorsitzende verhindert ist oder sie von ihr ermächtigt wird.

§ 9

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe und Versammlungen des Vereins haben unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Aus wichtigem Grund können Sitzungen/Versammlungen auch kurzfristig einberufen werden.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung/Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte

te der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung/Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (5) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollantin unterzeichnet werden.

§ 10

AUFLÖSUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Wenn nichts anderes beschlossen wird, führen die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin die Liquidation durch.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Evangelische Bauernwerk in Württemberg e.V., 74638 Waldenburg-Hohebuch.
- (3) Das Evangelische Bauernwerk hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

